



Ergänzungsblatt für Domizil- und gemischte Gesellschaften

im Sinne von § 74 Steuergesetz

Vergleiche auch Änderung gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften vom 12.11.2010 (Zürcher Steuerbuch Teil I Nr. 26/052).

Gemäss Zürcher Steuergesetz sind seit 1. Januar 2001 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften spezielle Regelungen bei der Gewinn- und Kapitalsteuer in Kraft:

- § 74 StG: Gewinnsteuer von Domizil- und gemischten Gesellschaften;
- § 75 StG: Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechten;
- §§ 79 und 82 StG: Kapitalsteuer.

Domizil- und gemischte Gesellschaften unterliegen dem ordentlichen Einschätzungsverfahren. Sie haben die normale Steuererklärung mit Geschäftsabschluss (§ 83 Abs. 3 StG) sowie das Ergänzungsblatt für Domizil- und gemischte Gesellschaften einzureichen. Das kantonale Steueramt entscheidet über die Besteuerung nach § 74 Abs. 1 oder 2 StG.

B. Verfahren

I. Domizilgesellschaften (§ 74 Abs. 1 StG)

Domizilgesellschaften im Sinne von § 74 Abs. 1 StG sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Ausländische Gesellschaften können für ihre Betriebsstätten in der Schweiz ebenfalls die Besteuerung als Domizilgesellschaft beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Als Verwaltungstätigkeit gilt zunächst die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. des Vermögens, welches die Gesellschaft bereits besitzt und welches sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Hilfstätigkeiten wie die Verwertung immaterieller Rechte, Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso, gelten ebenfalls als Verwaltungstätigkeit, sofern sie keinen eigentlichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern. Dagegen erscheinen Akquisitionen, Marktuntersuchungen, Handels- und Agententätigkeiten sowie die Ausübung von Beratungs- und Werbefunktionen in der Schweiz als Geschäftstätigkeit.

Auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland bzw. auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ist jedoch auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. Ausland-Ausland-Geschäfte (Handelstätigkeit mit Einkauf und Verkauf im Ausland) getätigt werden.

Als Anweisungen im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten allgemeine Handlungsanweisungen oder konkrete Weisungen der geschäftsleitenden Organe oder übergeordneter Leitungsorgane bei Konzerngesellschaften.

Die Tätigkeit ist auf diesem Formular (nachfolgend B) detailliert zu beschreiben unter Angabe der in der Schweiz zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten (Adresse, Miete) sowie des beschäftigten Personals (Name, Adresse, Funktion). Jede Änderung der Gesellschaftstätigkeit ist dem kantonalen Steueramt mit der nächstfolgenden Steuererklärung mitzuteilen.

Die Ermittlung der Gewinn- und Kapitalsteuer richtet sich nach den Abschnitten D und E.

C. Voraussetzungen zur Besteuerung als Domizil- oder gemischte Gesellschaft

II. Gemischte Gesellschaften (§ 74 Abs. 2 StG)

Gemischte Gesellschaften im Sinne von § 74 Abs. 2 StG sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Ausländische Gesellschaften können für ihre Betriebsstätten in der Schweiz ebenfalls die Besteuerung als gemischte Gesellschaft beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Gegensatz zu den Domizilgesellschaften, welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, ist für gemischte Gesellschaften eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz zulässig. Die Geschäftstätigkeit muss aber überwiegend auslandsbezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn mindestens 80 Prozent des Bruttoertrages aus ausländischer Quelle stammen und 80 Prozent des Aufwandes für die eigene oder durch Dritte erfolgte Leistungserstellung im Ausland anfällt. Dabei wird auf den Sitz oder Wohnsitz des Rechnungsstellers abgestellt. Die ertrags- und aufwandseitigen Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Als Beitrag zur Leistungserstellung gelten alle Aktivitäten, welche als Geschäfts- und nicht als Verwaltungstätigkeit qualifizieren. Die Tätigkeit ist auf diesem Formular (nachfolgend B) detailliert zu beschreiben unter Angabe der in der Schweiz zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten (Adresse, Miete) sowie des beschäftigten Personals (Name, Adresse, Funktion). Jede Änderung der Gesellschaftstätigkeit ist dem kantonalen Steueramt mit der nächstfolgenden Steuererklärung mitzuteilen.

Die Ermittlung der Gewinn- und Kapitalsteuer richtet sich nach den Abschnitten D und E.

I. Erträge aus Beteiligungen

Auf in- und ausländischen Erträgen aus Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen wird keine Gewinnsteuer erhoben. Diese Erträge werden auch

D. Gewinnsteuer

nicht zur Ermittlung des Gewinnsteuersatzes herangezogen. Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder CHF 1 Mio. Verkehrswert (§ 72 StG).

Kapital- und Aufwertungsgewinne auf ausländischen Beteiligungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten ebenso wie solche aus inländischen Beteiligungen, als Einkünfte aus schweizerischer Quelle.

Von den Erträgen werden die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Finanzierungsaufwendungen sowie die Kapitalverluste abgezogen. Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Buchwertes der Beteiligungen zum Buchwert der Gesamtaktiven festgelegt.

Ein Gesamtverlust aus Beteiligungen kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischer oder aus ausländischer Quelle verrechnet werden.

II. Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechten (§ 75 StG)

Auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen von Beteiligungen gemäss § 72, welche schon vor dem Statuswechsel in eine Domizil- oder gemischte Gesellschaft gehalten worden sind und innert zehn Jahren nach dem Statuswechsel veräussert werden, oder wenn die Domizil- oder gemischte Gesellschaft liquidiert wird, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- und Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen von Immaterialgüterrechten, welche schon vor dem Statuswechsel in eine Domizil- oder gemischte Gesellschaft gehalten worden sind und innert zehn Jahren nach dem Statuswechsel veräussert werden, oder wenn die Domizil- oder gemischte Gesellschaft liquidiert wird, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent des Kapital- und Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Der Liquidation gleichgestellt ist die Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton. Der Kapital- und Aufwertungsgewinn wird jedoch nicht besteuert, soweit er auf stille Reserven entfällt, die nach dem Statuswechsel entstanden sind.

III. Übrige Einkünfte aus der Schweiz

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldner, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 72 entfallen, sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen Erträgen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus der Schweiz aber aufgrund einer Spartenrechnung.

Der Reingewinn aus der Schweiz wird zum ordentlichen Tarif besteuert. Reinverluste können mit dem steuerbaren Teil der Gewinne aus ausländischer Tätigkeit verrechnet werden.

IV. Übrige Einkünfte aus dem Ausland

Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldner.

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen Erträgen abgezogen. Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis der entsprechenden Aktiven zu den Gesamtaktiven verteilt werden. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Reinergebnisses aus dem Ausland aber aufgrund einer Spartenrechnung.

Der Reingewinn aus dem Ausland wird besteuert:

- bei Domizilgesellschaften (§ 74 Abs. 1 StG) nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, jedoch mindestens mit einer Quote von 5 Prozent für Gesellschaften ohne Personal und ohne Infrastruktur;
- bei gemischten Gesellschaften (§ 74 Abs. 2 StG) nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz mit einer Quote von in der Regel 10 bis 20 Prozent.

Reinverluste aus schweizerischer Quelle können mit dem steuerbaren Teil der Reingewinne aus ausländischer Quelle verrechnet werden und umgekehrt.

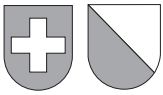
V. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden zusammen mit den Einkünften aus inländischer Quelle nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

VI. Steuersatz

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften beträgt einheitlich 8 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.

- E. Kapitalsteuer Nach § 79 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, das Partizipationsscheinkapital sowie diejenigen stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung als Gewinn versteuert worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, welches von nahestehenden Gesellschaften oder Personen stammt und dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Die Kapitalsteuer beträgt 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals (§ 82 StG).



Kanton Zürich

Ergänzungsblatt für Domizil- und gemischte Gesellschaften

im Sinne von § 74 Steuergesetz

Firmenname

und Sitz

← Jahr

A. Gesellschaftstyp

- Domizilgesellschaft gemäss § 74 Abs. 1 StG
- Gemischte Gesellschaft gemäss § 74 Abs. 2 StG

B. Ausführliche Beschreibung der Tätigkeit

(Nur Ausfüllen bei Begehren um die Gewährung des Privilegs zur Besteuerung als Domizil- oder gemischte Gesellschaft oder bei Veränderungen der Tätigkeit gegenüber der Deklaration im Vorjahr. Der Verweis auf eine Vereinbarung mit dem kantonalen Steueramt Zürich genügt ebenfalls.)

1. Im Ausland

2. In der Schweiz



5606132601261

StA Form. 560 (2013) 12.19

C. Berechnung des steuerbaren Reingewinns

	Total	Aus ausländischer Quelle*)	Aus Beteiligungen	Aus schweizerischer Quelle
	CHF	CHF	CHF	CHF
Ertrag aus Warenverkäufen und Dienstleistungen				
Abzüglich Selbstkosten	-	-		-
Bruttogewinn				
Anderer Ertrag				
Dividenden				
Zinsen				
Lizenzgebühren				
Kommissionen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Übriger Ertrag				
Total der Einkünfte				
Abzüglich Aufwand				
Löhne und Sozialleistungen	-	-	-	-
Honorare	-	-	-	-
Verkaufsaufwand	-	-	-	-
Finanzierungsaufwand	-	-	-	-
Lizenzgebühren	-	-	-	-
Kommissionen	-	-	-	-
Übriger Aufwand	-	-	-	-
Ergebnis vor Steuern				
In Prozenten	(100%)	%		%
Steueraufwand				
Direkte Bundessteuer (anteilig)	-	-	-	-
Steuern Kanton Zürich	-	-	-	-
Ergebnis nach Steuern				
Steuerbarer Reingewinn				
Nettogewinn aus schweizerischer Quelle + % aus ausländischer Quelle				
Total verrechenbare Vorjahresverluste (gemäss Aufstellung unten)				
Steuerbarer Reingewinn nach Verlustverrechnung (zu übertragen in Ziffer 7 der Steuererklärung)				

Vorjahresverluste	Jahr	Total	Aus ausländischer Quelle	Aus Beteiligungen	Aus schweizerischer Quelle
Ergebnis nach Steuern					
Ergebnis nach Steuern					
Ergebnis nach Steuern					
Ergebnis nach Steuern					
Ergebnis nach Steuern					
Ergebnis nach Steuern					
Total					
Davon als Vorjahresverluste verrechenbar:		Total verrechenbare Vorjahresverluste	Quote aus ausländischer Quelle %	Quote aus Beteiligungen: 0%	Quote aus schweiz. Quelle: 100%
Total verrechenbare Vorjahresverluste					

*) Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, sind in der Kolonne «Aus schweizerischer Quelle» aufzuführen.

Datum

Unterschrift der zuständigen Organe



5606132602261